



Was Sie über die Vorsorgevollmacht und das Betreuungsrecht wissen sollten. Grundzüge der gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten der Vorsorge für den Betreuungsfall.



Was Sie über die Vorsorgevollmacht und das Betreuungsrecht wissen sollten. Grundzüge der gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten der Vorsorge für den Betreuungsfall.

Soweit in dieser Broschüre lediglich die männliche Form verwendet wird, geschieht dies aus Gründen der leichteren Lesbarkeit des Textes. In jedem Fall soll auch die weibliche Form mit umfasst sein.



Vorwort

Auch wenn wir es gerne verdrängen, im Grunde wissen wir: Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Was aber wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich gegebenenfalls einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim und kündigt meine Wohnung?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

Eine gute Möglichkeit sicherzustellen, dass im Krankheitsfall Entscheidungen getroffen werden, die Ihren Willen und Ihre Persönlichkeit berücksichtigen, ist die Beauftragung einer oder mehrerer Personen im Rahmen einer so genannten Vorsorgevollmacht. Mit einer solchen Vollmacht erhält Ihre Vertrauensperson die Berechtigung, in bestimmten Aufgabenbereichen für Sie rechtliche Erklärungen abzugeben. Ihr wirklicher Wille kann umgesetzt werden.

Soweit eine Vorsorgevollmacht nicht errichtet ist, bedarf es der Bestellung eines Betreuers als gesetzlicher Vertreter. Dieser wird vom Betreuungsgericht für genau festgelegte Bereiche ernannt, um die rechtlichen Angelegenheiten der erkrankten Menschen wahrzunehmen.

Die Broschüre informiert ausführlich über die Möglichkeiten, durch die Bevollmächtigung einer Vertrauensperson Vorsorge zu treffen. Ein Muster für eine Vorsorgevollmacht ist beigelegt. Zudem finden Sie Hinweise zu den Grundzügen des Betreuungsrechts.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Thomas Kutschatj'.

Thomas Kutschatj
Justizminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Vorsorge für den Betreuungsfall	6
Fragen, die sich jeder stellen sollte	6
1. Wofür sollte ich überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?	6
2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern!	6
3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?	6
4. Was ist eine Generalvollmacht?	7
5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?	8
6. Habe ich einen zuverlässigen Bevollmächtigten oder muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?	9
7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?	10
8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?	11
9. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?	12
10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteile?	12
11. Was ist eine Betreuungsverfügung?	13
12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?	13
13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?	14
14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?	15
15. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?	15
Wenn Sie es etwas genauer wissen wollen	16
Hinweise zum Ausfüllen der Mustervollmacht	20
Voraussetzungen einer Betreuung	21
Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung	21
Notwendigkeit der Betreuung	22
Umfang der Betreuung	22
Auswirkungen der Betreuung	23
Der Einwilligungsvorbehalt	23
Eheschließung und Errichtung von Testamenten; Wahlrecht	24
Dauer der Betreuung	24
Betreuerauswahl	25
Betreuerwechsel	28

Betreueraufgaben und Haftung	29
Persönliche Betreuung	30
Wohl und Wünsche der Betreuten	30
Schutz in persönlichen Angelegenheiten	31
Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff	32
– Sterilisation	34
– Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme	35
– „Unterbringungsähnliche Maßnahmen“	36
– Wohnungsauflösung	38
Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten	39
– Anlegung eines Vermögensverzeichnisses	39
– Allgemeine Pflichten	39
– Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:	39
– Rechnungslegung und Berichterstattung	40
– Geldanlage und Geldgeschäfte	41
Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen	41
– Grundstücksgeschäfte	41
Haftplichtversicherung	42
Betreueransprüche	43
Ersatz von Aufwendungen	43
Vergütung	44
Hilfe durch Behörden und Vereine	45
Das gerichtliche Verfahren	46
Einleitung des Verfahrens	46
Zuständiges Gericht	46
Stellung der Betroffenen	46
Verfahrenspflegschaft	46
Persönliche Anhörung der Betroffenen	47
Beteiligung Dritter	47
Sachverständigengutachten	47
Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde	48
Einstweilige Anordnung	48
Rechtsmittel	48
Das Verfahren in Unterbringungssachen	48
Kosten des Verfahrens	49
Vorsorge treffen für den Betreuungsfall!	49
Haben Sie noch Fragen?	49

Vorsorge für den Betreuungsfall

FRAGEN, DIE SICH JEDER STELLEN SOLLTE

1. Wofür sollte ich überhaupt Vorsorge treffen?

Was kann denn schon passieren?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

Oder noch konkreter gefragt:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

Und überhaupt

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern!

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen hoffentlich beistehen, wenn Sie selbst wegen Unfalls, Krankheit, Behinderung oder einem Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder Sie nicht ohne Vollmacht vertreten. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen die Angehörigen nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn Sie gerichtlich bestellter Betreuer sind. Näheres zum Begriff der Vollmacht und der durch sie entstehenden Rechtsbeziehungen finden Sie ab Seite 15. Dort wird auch der Begriff der Betreuungsverfügung im Unterschied zur Vollmacht erklärt.

3. Was spricht für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestim-

mung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzliche Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es empfiehlt sich, die gewünschten Bevollmächtigten (z.B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen. Der Bevollmächtigte wird nicht vom Gericht beaufsichtigt, er ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig.

4. Was ist eine Generalvollmacht?

Eine Generalvollmacht ist eine Vollmacht, die eine oder mehrere Vertrauenspersonen ganz allgemein ermächtigt, Sie in allen Angelegenheiten zu vertreten, ohne dass dabei auf einzelne Befugnisse gesondert eingegangen wird. Eine solche allgemeine Formulierung deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z.B. bei einer Amputation).
- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.

- Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also in vielen Fällen nicht. Zudem muss der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen. In der ersten Fallgruppe ist diese Genehmigung nicht erforderlich, wenn zwischen dem Bevollmächtigten und behandelndem Arzt Einvernehmen über den Willen des Vollmachtgebers besteht.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Es empfiehlt sich, in der Vollmacht genau zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken (z.B. nur für den Gesundheitsbereich). Dies bedeutet aber, dass für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss (vgl. dazu auch Fragen 6 und 10). Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden. Sind Bevollmächtigter und Betreuer nicht dieselbe Person, kann dies auch zu Konflikten führen.

5. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung sinnvoll. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn er den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters hierfür bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie zusätzlich auf die speziellen, von Ihrer Bank/Sparkasse angebotenen Formulare für eine Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Formulare werden in allen Banken und Sparkassen vorgehalten und sollten am besten vor Ort in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters unterzeichnet werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht spezielle Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Auch die Betreuungsvereine sind befugt, Sie bei der Abfassung Ihrer Vorsorgevollmacht individuell zu beraten. Eine notarielle Beurkundung der Vollmacht ist immer notwendig, wenn die Vollmacht unwiderruflich auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder Eigentumswohnungen erteilt werden soll. Auch eine widerrufliche Vollmacht kann faktisch unwiderruflich werden, wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird und deshalb einen wirksamen Widerruf der Vollmacht nicht mehr erklären kann. Es ist deshalb ratsam, jede Vorsorgevollmacht, die auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken ermächtigt, notariell beurkunden zu lassen. Wenn die Vorsorgevollmacht zur Aufnahme von Verbraucherdarlehen berechtigen soll, ist auch eine notarielle Beurkundung erforderlich. Eine Vollmacht zur Aufnahme eines Verbraucherdarlehens kann zwar auch schriftlich erteilt werden, sie muss dann aber nach § 492 Abs. 4 S. 1 BGB bestimmte Informationen zu dem jeweiligen Verbraucherdarlehensvertrag erhalten, die erst gegeben werden können, wenn schon über den Vertragsinhalt verhandelt wurde. Eine Vorsorgevollmacht, die nur allgemein zu einer erst späteren

Aufnahme von Verbraucherdarlehen ermächtigen soll, kann solche Informationen nicht enthalten. Ferner ist eine notarielle Beurkundung sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Durch eine notarielle Beurkundung können darüber hinaus spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht vermieden werden, weil die notarielle Beurkundung beweist, dass Sie und niemand anderes die Erklärungen in der Vollmacht abgegeben haben und nichts geändert oder hinzugefügt wurde (§ 415 ZPO).

Von der Beurkundung ist die öffentliche Beglaubigung zu unterscheiden. Mit der öffentlichen Beglaubigung einer Vollmacht können Sie Zweifel daran beseitigen, dass die Vollmacht von Ihnen unterschrieben wurde. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht durch die bei den Kreisen oder Stadtverwaltungen angesiedelten Betreuungsbehörden beglaubigen lassen. Selbstverständlich kann auch der Notar Ihre Unterschrift beglaubigen. Mit der Beglaubigung können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen. Damit können sich künftige Vertragspartner eher darauf verlassen, dass die Vollmacht wirklich von Ihnen stammt und nicht gefälscht wurde.

Anders als bei der notariellen Beurkundung befasst sich der Notar dann aber nicht mit dem Inhalt der Vollmachtsurkunde, sondern er bestätigt lediglich, dass die geleistete Unterschrift wirklich von Ihnen

stammt. Eine öffentliche Beglaubigung ist erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Handelsregister abgeben soll und die Vollmacht nicht bereits notariell beurkundet ist. Auch zur Erklärung einer Erbausschlagung durch eine bevollmächtigte Person (z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses) ist eine öffentlich beglaubigte Vollmacht erforderlich.

■ Hinweise zu den Kosten der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung finden Sie auf Seite 17.

6. Habe ich einen zuverlässigen Bevollmächtigten oder muss ich einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt je nach ihrem Umfang dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weit reichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Person Ihres Vertrauens wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Sollten Sie erwägen, eine Person zu bevollmächtigen, die eine solche Tätigkeit nicht unentgeltlich anbietet, muss sichergestellt sein, dass es dieser Person nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gestattet ist, solche Geschäfte wahrzunehmen. Dies ist z. B. bei einem Rechtsanwalt der Fall.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z.B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für **verschiedene** Aufgabenbereiche (z.B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Allerdings benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das dieser Broschüre beigegefügte Formular mehrfach verwenden.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit **demselben** Aufgabengebiet betrauen, besteht die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln). Die Bevollmächtigten sind dann nur handlungsfähig, wenn sie sich einigen können.

Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese nur bei Ver-

hinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz (vgl. die Hinweise auf Seite 19). Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z.B. indem Sie das beigegefügte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

7. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf und muss ich die Vollmacht registrieren lassen?

Sicherheitshalber sollte die Vollmacht die Bestimmung enthalten, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie dem Geschäftspartner im Original vorzulegen hat. Dazu ist ein entsprechender Hinweis in der Vollmachtsurkunde erforderlich.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann allerdings nur, wenn er die Voll-

machtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z.B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur den bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen, die Vollmachtsurkunde herausverlangen und Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- Die Vollmachtsurkunde können Sie auch bei einem Notar hinterlegen. Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach Sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar ab-

sprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss.

- Sie können bei dem **Zentralen Vorsorgeregister** der Bundesnotarkammer Ihre Vorsorgevollmacht und den Namen des/der Bevollmächtigten registrieren lassen. Wird ein Betreuungsgericht um eine Betreuerbestellung gebeten, fragt es dort nach und erhält so die Auskunft, dass Sie einen Bevollmächtigten haben. Ein Betreuungsverfahren muss nicht durchgeführt werden, wenn die Vollmacht die Angelegenheiten umfasst, die geregelt werden müssen und der Bevollmächtigte für die Vertretung geeignet ist. Die Vollmachtsurkunde selbst wird nicht beim Vorsorgeregister eingereicht.

Nähere Hinweise zum Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer finden Sie ab Seite 17/18.

8. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt ab ihrer Ausstellung im „Außenverhältnis“ zwischen dem Bevollmächtigten und Außenstehenden. Im „Innenverhältnis“ zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu diesen Begriffen vgl. näher Seite 16).

Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Hierzu müssen Sie ein ausgehändigtes Formular zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depot- Vollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen. Können Sie selbst die Vollmacht krankheitsbedingt nicht mehr widerrufen, kann das Gericht einen Betreuer bestellen mit der Aufgabe, den Bevollmächtigten zu kontrollieren und die Vollmacht zu widerrufen, wenn der Bevollmächtigte hierzu durch Pflichtwidrigkeiten einen wichtigen Anlass gegeben hat. Widerruft der Betreuer die Vollmacht, wird das Gericht anstelle des Bevollmächtigten eine geeignete Person zum Betreuer bestellen, die sich dann um Ihre Angelegenheiten kümmert.

Der Tod des Vollmachtgebers führt nach neuerer Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. In der Vollmacht sollte jedoch geregelt werden, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fortgilt.

(Auch hierzu finden Sie weitere Erläuterungen auf Seite 19).

9. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser „im Außenverhältnis“ mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

Beispiel:

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte, gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als „Auftrag“ besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden. Dasselbe gilt z.B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden. Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

10. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteile?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z.B. durch Mitteilung von Angehörigen, Ärzten oder auch Be-

hörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Richter persönlich angehört werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigen-gutachten einzuholen. Häufig wird auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises um Äußerung gebeten. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z. B. eine Ihnen nahe stehende Person, aber ausnahmsweise auch einen Rechtsanwalt, für Sie bestellen. Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem vom Gericht festgelegten Aufgabenkreis.

11. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich. Dies ist z. B. für den Fall empfehlenswert, dass die Vollmacht eine bestimmte Geschäftsbesorgung nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht bestehen

sollten. Im beigefügten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

12. Soll ich statt einer Vollmacht eine Betreuungsverfügung errichten?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

Ist jemand, dem Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, dürfte eine Vollmacht vorzuziehen sein. Mit Ausnahme der schon erwähnten Fälle – eine risikoreiche Heilbehandlung oder eine geschlossene Unterbringung bzw. andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen – braucht er für seine Entscheidungen auch keine gerichtlichen Genehmigungen. Sie vermeiden damit das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren. Ihr Bevollmächtigter steht anders als der Betreuer nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser „Vollmachtsbetreuer“ hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen, Ihre Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrzunehmen und die Vollmacht notfalls auch zu widerrufen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem „ungetreuen“ Bevollmächtigten übertragen war. Wenn Sie hingegen

niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit nehmen Sie Einfluss, wer im Bedarfsfall für Sie zum Betreuer bestellt wird und wie er handeln soll. Die Betreuungsverfügung ist nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es empfiehlt sich aber, sie aufzuschreiben und zu unterschreiben, damit möglichst keine Zweifel an der Echtheit Ihrer Verfügung entstehen.

Eine Betreuungsverfügung kann auch Bestandteil einer Vorsorgevollmacht sein (vgl. hierzu die Rückseite der Mustervorsorgevollmacht, die dieser Broschüre beigefügt ist).

13. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge angeordnet wurde.

Falls Sie aber nicht mehr entscheidungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ist weder ein Bevollmächtigter noch Betreuer bestellt, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der Arzt nach Ihrem „mutmaßlichen Willen“ handeln. Bei nicht eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen muss gegebenenfalls ein vorläufiger Betreuer bestellt werden. Ihr mutmaßlicher Wille ist überhaupt maß-

gebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Wenn Sie sich mit der Erteilung einer Vollmacht beschäftigen, sollten Sie sich auch Gedanken darüber machen, wer im Falle Ihrer Entscheidungsunfähigkeit für Sie in eine ärztliche Behandlung einwilligen oder Ihren zuvor niedergelegten Patientenwillen durchsetzen soll. Dies kann in Form einer gesonderten Patientenverfügung geschehen. Die Patientenverfügung ist gesetzlich geregelt in § 1901a Abs. 1 BGB (vgl. die Hinweise auf Seite 33). Mit einer Patientenverfügung können Sie für den Fall ihrer späteren Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob Sie in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder diese untersagen. Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform und ist jederzeit formlos widerrufbar.

Nähere Informationen zur Patientenverfügung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de).

14. Wo kann die bevollmächtigte Person Unterstützung bekommen?

Die von Ihnen bevollmächtigte Person soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihr abgesprochen haben. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen die bevollmächtigte Person auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den Betreuungsvereinen beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Ebenso können sich Bevollmächtigte an die örtliche Betreuungsbehörde wenden.

15. Wo kann ich Unterstützung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht bekommen?

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen. Eine Liste mit den Adressen der Betreuungsvereine in Nordrhein-Westfalen finden Sie im Internet unter der Adresse www.betreuung.nrw.de.

WENN SIE ES ETWAS GENAUER WISSEN WOLLEN

- Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 2, Seite 6 (Begriff der Vollmacht, zugrunde liegendes Rechtsverhältnis)

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber dem zu Bevollmächtigten (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können des Bevollmächtigten im Außenverhältnis, also seine „Rechtsmacht“/ Befugnis, mit Anderen Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person einen Vollmachtgeber wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber z. B. auf Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zum Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen betreffen vielmehr das **(Innen)Verhältnis** zwischen Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person.

Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein **Auftrag**. Ein solches Innenverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit der Erteilung der Vollmacht begründet werden. Auf-

grund des bestehenden Auftrags zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person z. B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich z. B. die häufig streitige Frage eindeutig regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine **Betreuungsverfügung**. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass ein Betreuer bestellt werden muss, z. B. weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Der Betreuer erlangt die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung.

- Ergänzende Hinweise zu Frage 5, Seite 8 (Kosten der notariellen Beurkundung oder öffentlichen Beglaubigung)

Die Gebühren für die Tätigkeit des Notars sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht. Dieser ist nach billigem Ermessen zu bestimmen und vom Umfang der Vollmacht und dem Vermögen des Vollmachtgebers abhängig. Der Geschäftswert darf jedoch die Hälfte des Vermögens nicht überschreiten. Die Mindestgebühr beträgt 60,- Euro, die Höchstgebühr 1735,- Euro. Die Höchstgebühr ist ab einem Geschäftswert von 1.000.000,- Euro anzusetzen. Bei einem

Geschäftswert von bis zu 50.000,- Euro fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 165,- Euro an. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Zu der jeweiligen Gebühr fallen noch die Dokumentenpauschale, eine Auslagenpauschale für Post und Telekommunikation und 19% Umsatzsteuer an.

Für die Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängige Gebühren zwischen 20,- Euro und 70,- Euro an (alle Angaben zuzüglich Umsatzsteuer). Die Betreuungsbehörde erhält für eine Beglaubigung eine Gebühr von 10,- Euro.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

- Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird **online** über www.vorsorgeregister.de gestellt: 15,50 Euro
- Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird **schriftlich** gestellt: 18,50 Euro
- Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem online gestellten Antrag über www.vorsorgeregister.de: 2,50 Euro
- Erhöhungsgebühr für jede weitere bevollmächtigte Person bei schriftlichem Antrag: 3,- Euro

Bei Zahlung durch Lastschriftinzug **ermäßigen** sich die Gebühren um: 2,50 Euro

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insb. Notare, Rechtsanwälte, zum Teil auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 Euro).

- Ergänzende Hinweise zu Frage 7, Seite 11 (Registrierung der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer)

Die Bundesnotarkammer führt das **Zentrale Vorsorgeregister**. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Dort können Sie im Zusammenhang mit der Registrierung Ihrer Vollmacht auch eintragen lassen, ob Sie besondere Anordnungen und Wünsche zu Art und Umfang medizinischer Versorgung haben. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Betreuungsgericht durch Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht erlangen. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Betreuungsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht vorhanden ist und es deshalb mit der bevollmächtigten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde. Die Vollmachtsurkunde wird auch nicht bei dem Zentralen Vorsorgeregister hinterlegt. Um dem Betreuungsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die

Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist. Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter www.vorsorgeregister.de tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für eine postalische Antragstellung sollten Sie die hierfür vorgesehenen speziellen Antragsformulare verwenden, die Sie bei der Bundesnotarkammer unter der folgenden Adresse anfordern können:

Bundesnotarkammer
– Zentrales Vorsorgeregister –
Postfach 08 01 51
10001 Berlin

An diese Adresse können Sie die ausgefüllten Formulare dann auch zurücksenden.

- Zusätzliche Erläuterungen zu Frage 8, Seite 11 (Wirkung der Vollmacht über den Tod hinaus)

Ob der Tod des Vollmachtgebers zum Erlöschen der Vollmacht führt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Um Zweifel nach dem Tod des Vollmachtgebers zu vermeiden, wird empfohlen, in der Vollmacht ausdrücklich zu regeln, dass die Vollmacht über den Tod hinaus gelten soll. Dann ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen. Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Weiterhin ist der Bevollmächtigte daran gehindert, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich. Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit der Bevollmächtigte in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

Noch zwei wichtige Hinweise zur Vollmacht:

1. Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend nicht etwa schreiben:

„Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle...“ o. ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

2. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens auch zur Wahrnehmung von Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Es empfiehlt sich, diese Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters auszufüllen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne beraten.

Wichtige Hinweise zum Muster einer Vorsorgevollmacht, die Sie zum Herausnehmen im Mittelteil dieser Broschüre finden.

Bitte beachten Sie:

- Die vorgesehenen Kästchen zum Ankreuzen und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. **Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden.** Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!
- Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
- Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt anwaltlichen oder notariellen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

Voraussetzungen einer Betreuung

Eine Betreuung kann nur angeordnet werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

- **Psychische Krankheiten**
Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z.B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).
- **Geistige Behinderungen**
Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.
- **Seelische Behinderungen**
Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.
- **Körperliche Behinderungen**
Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Anordnung einer Betreuung sein, allerdings nur, soweit

sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn der Betroffene aufgrund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag“. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthaltes handeln.

Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige rechtliche Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Einschränkung empfunden werden, zumal wenn die betroffenen Personen mit der Einrichtung der Betreuung nicht einverstanden sind. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich

- auf das „ob“ einer Betreuerbestellung,
- auf den Umfang des Aufgabenkreises des Betreuers,
- auf die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme,
- auf die Dauer der Anordnung.

Notwendigkeit der Betreuung

Eine rechtliche Betreuung wird nur dann eingerichtet, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann. Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig. Einen Betreuer braucht auch diejenige Person nicht, die eine andere Person selbst bevollmächtigen kann oder bereits früher bevollmächtigt hat. Dies gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts.

Umfang der Betreuung

Eine Betreuung darf nur für die Aufgabenkreise angeordnet werden, in denen sie tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen einem Betreuer nicht übertragen werden. Was die Betroffenen noch selbst tun können und wofür sie eine gesetzliche Vertretung benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt. Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens mit einer Vorsorgevollmacht die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen. Der so Bevollmächtigte kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird nicht eingeschaltet. Nur dann, wenn sich eine Kontrolle des Bevollmächtigten, zu der der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwen-

dig erweist, wird das Gericht befasst. Meist wird es dabei ausreichen, eine Person zu bestimmen, die anstelle des Vollmachtgebers handelt und so die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber seinem Bevollmächtigten wahrnimmt, den sogenannten Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB). Will der Bevollmächtigte in die Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in eine Heilbehandlung oder in einen ärztlichen Eingriff beim Betroffenen einwilligen, so bedarf er der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betroffene Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet; die Genehmigung des Betreuungsgerichts ist auch erforderlich, wenn die bevollmächtigte Person den betroffenen Menschen in einer freiheitsentziehenden Weise unterbringen oder zwangsweise medizinisch behandeln lassen möchte; in diesen Fällen muss die Vollmacht zudem schriftlich erteilt sein und die genannten Maßnahmen ausdrücklich umfassen.

Wichtig!

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies allein nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z.B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht.

§ 1896

(Voraussetzungen für Betreuerbestellung)

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist.

Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Absatz 3 bezeichneten Personen gehört oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

Auswirkungen der Betreuung

Die Einrichtung einer Betreuung ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass die Betreuten geschäftsunfähig werden. Die Wirksamkeit der von ihnen abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob sie deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und ihr Handeln danach ausrichten können. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann sind die Betreuten „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

§ 104

geschäftsunfähig ist ...

2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Der Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Die Betreuten brauchen dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung ihres Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass jemand sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z.B. auch angeordnet werden, um

zu verhindern, dass jemand an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil ihm im Einzelfall der Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

Eheschließung und Errichtung von Testamenten; Wahlrecht

Betreute können, wenn sie geschäftsfähig sind, ihre höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen, z. B. heiraten. Ebenso können sie ein Testament errichten,

wenn sie testierfähig, d. h. in der Lage sind, die Bedeutung ihrer Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung des Betreuers für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behalten die Betreuten, sofern nicht eine umfassende Betreuerbestellung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. § 1908 d Abs. 1 BGB schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere der Betreute und der Betreuer, haben daher jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der die Betreuungsbedürftigkeit begründen-

den Voraussetzungen mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird bereits in die gerichtliche Entscheidung über die Bestellung des Betreuers das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

Betreuerauswahl

Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB). Dies kann eine dem betroffenen Menschen nahestehende Person, das Mitglied eines Betreuungsvereins, ein selbstständiger Berufsbetreuer, aber auch eine bei einem Betreuungsverein angestellte oder bei der zuständigen Behörde beschäftigte Person sein. Bei der Auswahl sind die vom Betroffenen

geäußerten Wünsche, wer die Betreuung übernehmen soll, zu berücksichtigen. Abgesehen davon haben die Personen Vorrang, die geeignet und zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung bereit sind. Das Gericht kann auch mehrere Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (§ 1899 Abs. 1 BGB). Allerdings darf dann in der Regel nur ein Betreuer die Betreuung berufsmäßig führen und eine Vergütung erhalten. Nur in bestimmten Fällen

§ 1897

(Betreuer)

(1) Zum Betreuer bestellt das Betreuungsgericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen.

(2) Der Mitarbeiter eines nach § 1908 f anerkannten Betreuungsvereins, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Vereinsbetreuer), darf nur mit Einwilligung des Vereins bestellt werden. Entsprechendes gilt für den Mitarbeiter einer in Betreuungsangelegenheiten zuständigen Behörde, der dort ausschließlich oder teilweise als Betreuer tätig ist (Behördenbetreuer).

(3) Wer zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden.

(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vorschläge, die der Volljährige vor dem Betreuungsverfahren gemacht hat, es sei denn, dass er an diesen Vorschlägen erkennbar nicht festhalten will.

(5) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Bindungen des Volljährigen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, zu Kindern, zum Ehegatten und zum Lebenspartner, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten Rücksicht zu nehmen.

(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(7) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erstmals in dem Bezirk des Betreuungsgerichts zum Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zuständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und zu den nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes zu treffenden Feststellungen anhören. Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

(8) Wird eine Person unter den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 bestellt, hat sie sich über Zahl und Umfang der von ihr berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären.

kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur so lange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB). Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen der betreuten und der betreuenden Person ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl der Person, die die Betreuung übernehmen soll, kommt den Wünschen der Betroffenen große Bedeutung zu. Schlagen sie eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl der Betroffenen zuwiderlaufen würde (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB).

Letzteres kann etwa der Fall sein, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind, aus einer Augenblickslaune heraus, eine dritte Person anstelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt. Lehnen Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer ab, so soll hierauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB).

Diese Person darf dann nur bei Vorliegen besonderer Gründe mit der Betreuung beauftragt werden. Schlagen die Betroffenen niemanden vor, so ist bei der Auswahl des Betreuers auf ihre verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern, Ehegatten oder Lebenspartnern, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflik-

ten Rücksicht zu nehmen (§ 1897 Abs. 5 BGB). Als Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den hilfsbedürftigen Menschen in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. (Vgl. Abschnitt „Persönliche Betreuung“). Dies kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien hierfür gibt es nicht, da alle Fälle verschieden gelagert sind. Das Gericht wird aber etwa darauf achten, Berufsbetreuern nicht unbegrenzt viele Betreuungen zu übertragen, weil dann die persönliche Betreuung nicht mehr gewährleistet ist. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der die betreute Person lebt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (z. B. das Personal eines Seniorenwohnheims), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein als Betreuer aus (§ 1897

§ 1899 BGB

(Mehrere Betreuer)

(1) Das Betreuungsgericht kann mehrere Betreuer bestellen, wenn die Angelegenheiten des Betreuten hierdurch besser besorgt werden können. In diesem Fall bestimmt es, welcher Betreuer mit welchem Aufgabenkreis betraut wird. Mehrere Betreuer, die eine Vergütung erhalten, werden außer in den Absätzen 2 und 4 sowie § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1792 geregelten Fällen nicht bestellt.

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

(3) Soweit mehrere Betreuer mit demselben Aufgabenkreis betraut werden, können sie die Angelegenheiten des Betreuten nur gemeinsam besorgen, es sei denn, dass das Gericht etwas anderes bestimmt hat oder mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(4) Das Gericht kann mehrere Betreuer auch in der Weise bestellen, dass der eine die Angelegenheiten des Betreuten nur zu besorgen hat, soweit der andere verhindert ist.

Abs. 3 BGB). Außerdem soll der Berufsbetreuer bei seiner erstmaligen Bestellung ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorlegen (§ 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jeder Bürger ist grundsätzlich verpflichtet, eine Betreuung ehrenamtlich zu übernehmen, wenn er hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist für den Schaden verantwortlich, der der betreuungsbedürftigen Person durch die eingetretene Verzögerung entsteht. Steht keine ehrenamtlich tätige Person zur Verfügung oder ist die Betreuung besonders schwierig, so wird das Gericht jemanden bestellen, der Betreuungen berufsmäßig führt.

§ 1898

(Bereiterklärung)

(1) Der vom Betreuungsgericht Ausgewählte ist verpflichtet, die Betreuung zu übernehmen, wenn er zur Betreuung geeignet ist und ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet werden kann.

(2) Der Ausgewählte darf erst dann zum Betreuer bestellt werden, wenn er sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat.

§ 1900

(Betreuungsverein)

(1) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Betreuungsgericht einen anerkannten Betreuungsverein zum Betreuer. Die Bestellung bedarf der Einwilligung des Vereins.

(2) Der Verein überträgt die Wahrnehmung der Betreuung einzelnen Personen. Vorschlägen des Volljährigen hat er hierbei zu entsprechen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Verein teilt dem Gericht alsbald mit, wem er die Wahrnehmung der Betreuung übertragen hat.

(3) Werden dem Verein Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen hinreichend betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.

(4) Kann der Volljährige durch eine oder mehrere natürliche Personen oder durch einen Verein nicht hinreichend betreut werden, so bestellt das Gericht die zuständige Behörde zum Betreuer. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Vereinen oder Behörden darf die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten nicht übertragen werden.

Betreuerwechsel

Für einen betreuten Menschen kann es nachteilig sein, wenn der Betreuer ausgetauscht wird und er sich deshalb an eine neue Person gewöhnen muss. Ein Wechsel soll daher nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings können Betreuer, denen die Führung der Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, ihre Entlassung verlangen. Betreuer, die ihre Aufgaben nicht mehr sachgerecht erfüllen,

sind vom Gericht zu entlassen. Schlagen Betreute im Laufe der Zeit eine andere, gleich gut geeignete und zur Übernahme der Betreuung bereite Person vor, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl der Betroffenen dient. Berufsbetreuer sollen abgelöst werden, wenn die Betreuung künftig von einer ehrenamtlich tätigen Person wahrgenommen werden kann.



Betreueraufgaben und Haftung

Betreuer haben die Aufgabe, die Betreuten in dem ihnen übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Sie haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters; dies gilt auch, wenn sie im Namen der Betreuten Prozesse führen (§ 1902 BGB). Von der Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des gerichtlich zugewiesenen Aufgabenkreises. Wenn sie feststellen, dass auch in anderen Bereichen Unterstützung durch eine gesetzliche Vertretung nötig ist, dürfen Betreuer hier nicht einfach tätig werden, sondern müssen das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Vorher dürfen sie nur in besonders eiligen Fällen handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, sind dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Bei Zweifeln, ob eine bestimmte Handlung in den Aufgabenbereich der Betreuung fällt, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht. Die Post sowie den Fernmeldeverkehr der Betreuten dürfen Betreuer nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihnen diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Stirbt der Betreute, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Die Bestattung des Verstorbenen sollte der Betreuer grundsätzlich den Ange-

hörigen überlassen, denen die Totensorge obliegt. Falls Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, die örtliche Ordnungsbehörde zu unterrichten, der eine Hilfszuständigkeit für die Durchführung der Bestattung zukommt.

Zu den Aufgaben des Betreuers gehört es in diesem Fall auch, unaufschiebbare Angelegenheiten zu regeln und nach Abwicklung aller Geschäfte einen Schlussbericht zu erstellen.

§ 1902

(Vertretung durch Betreuer)

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

§ 1901

(Wohl des Betreuten)

(1) Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. Dies gilt auch für Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will. Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

(4) Innerhalb seines Aufgabenkreises hat der Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern. Wird die Betreuung berufsmäßig geführt, hat der Betreuer in geeigneten Fällen auf Anordnung des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen. In dem Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen.

(5) Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung der Betreuung ermöglichen, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Gleiches gilt für Umstände, die eine Einschränkung des Aufgabenkreises ermöglichen oder dessen Erweiterung, die Bestellung eines weiteren Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 1903) erfordern.

Persönliche Betreuung

Der Betreuer muss den Betreuten in seinem Aufgabenbereich persönlich betreuen. Er darf sich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil seiner Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt. Ist der Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihm nicht mög-

lich sind, so muss der Betreuer ihn gleichwohl aufsuchen, um sich einen Eindruck von seinem Befinden zu verschaffen. Persönliche Betreuung ist dagegen nicht in dem Sinn zu verstehen, dass der Betreuer selbst hilft, etwa im Haushalt oder bei der Pflege. Innerhalb seines Aufgabengebietes hat er dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Hilfe für den Betreuten organisiert und seine ihm verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden.

Führt der Betreuer die Betreuung berufsmäßig, hat er nach Ermessen des Gerichts zu Beginn der Betreuung einen Betreuungsplan zu erstellen, in dem die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen dargestellt werden (§ 1901 Abs. 4 BGB). Mindestens einmal im Jahr muss der Betreuer dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse des Betreuten berichten. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Wohl und Wünsche der Betreuten

Die Betreuung ist so zu führen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht (§ 1901 BGB). Dazu gehört auch, dass nicht einfach über ihre Köpfe hinweg entschieden wird. Vielmehr müssen betreute Menschen mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nicht etwas aufgezwungen wird, sondern wenn sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen leben können. Betreuer

müssen sich daher durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung wichtiger anstehender Entscheidungen ein Bild davon machen, welche Vorstellungen die betreute Person hat, was sie gerne möchte und was sie nicht will. Danach müssen sie sich auch richten, es sei denn, dies wäre für sie selbst unzumutbar oder liefe dem Wohl der Betreuten zuwider. Eigene Vorstellungen dürfen sie nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen der Betreuten setzen. So darf z. B. Betreuten nicht gegen ihren Willen eine knauserige Lebensführung aufgezwungen werden, wenn entsprechende Geldmittel vorhanden sind. Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit zum Ausdruck gebracht worden sind (z. B. in Bezug auf die Person des Betreuers oder die Lebensführung), sind beachtlich, es sei denn, dass die hilfsbedürftige Person zwischenzeitlich ihre Meinung geändert hat. Lassen sich die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen, so sollte der Betreuer versuchen, ihren mutmaßlichen Willen herauszufinden. Hierfür sind Auskünfte von Angehörigen oder anderen nahe stehenden Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

Schutz in persönlichen Angelegenheiten

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund rückt. Das persönliche Wohlergehen des

anvertrauten Menschen darf dem Betreuer – unabhängig von dem festgelegten Aufgabenkreis – nie gleichgültig sein. Werden einem Betreuer Aufgaben im Bereich der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Ist dem Betreuer die Gesundheitsfürsorge übertragen, sollte er sich unbedingt auch darüber informieren, welcher Krankenversicherungsschutz für den Betreuten besteht. Für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung, ärztliche Zwangsmaßnahmen oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Festbinden altersverwirrter Menschen am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln des Betreuers an bestimmte Voraussetzungen binden und ggf. einer Pflicht zur gerichtlichen Genehmigung unterwerfen. Ein besonderer Schutz ist auch für den Fall der Wohnungsauflösung vorgesehen, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse der Betroffenen haben kann.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Schon lange ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ärztliche Maßnahmen nur zulässig sind, wenn der Patient in ihre Vornahme wirksam eingewilligt hat, nachdem zuvor eine hinreichende Aufklärung über die Maßnahme und die mit ihr verbundenen Risiken erfolgt ist. Werden ärztliche Maßnahmen ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie u. U. einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Auch wenn Patienten rechtlich betreut werden, haben sie selbst über die Durchführung der ärztlichen Maßnahme zu entscheiden, sofern sie einwilligungsfähig sind, d. h. Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen und ihren Willen hiernach bestimmen können. Aus diesem Grund muss sich der Betreuer, auch wenn der Aufgabenkreis die betreffende ärztliche Maßnahme umfasst, vergewissern, ob die betreute Person in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist und selbst entscheiden kann, ob sie in die ärztliche Maßnahme einwilligt. Zu beachten ist, dass der Betreute im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein kann, im anderen Fall dagegen nicht. Wenn die betreute Person nicht einwilligungsfähig ist, hat der Betreuer nach hinreichender ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme zu entscheiden. Einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall treffenden Patientenverfügung des Betreu-

ten hat der Betreuer Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901a Abs. 1 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1901a Abs. 2 BGB). Ausführliche Informationen finden sich in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.bund.de).

Es gelten hier die allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind nach Möglichkeit vorher mit der betreuten Person zu besprechen. Ihre Wünsche (auch solche, die sie in einer so genannten Betreuungsvorgabe festgelegt hat), sind zu beachten, soweit dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft und es dem Betreuer zuzumuten ist.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts, und zwar dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die betreute Person aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solchen schwerwiegenden Fällen auch, die Betreuer mit ihrer Verantwortung nicht alleine zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne der Vorschrift besteht z.B. bei einer Operation, wenn das damit verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder

Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z.B. im Falle des Verlustes der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und nahe liegend sein; nur hypothetische oder unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich die Betreuer an das Betreuungsgericht wenden. Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre (§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Auch die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Einer solchen Genehmigung bedarf es in all diesen Fällen nicht, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen des Betreuten entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

§ 1904

(Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen)

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

§ 1901a BGB

(Patientenverfügung)

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden. Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht der Betroffene selbst, sondern ein anderer als Vertreter entscheidet.

Das Gesetz enthält ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Bei einwilligungsunfähigen Volljährigen bedarf der Betreuer, wenn der Eingriff durchgeführt werden soll, hierfür der Genehmigung des Betreuungsgerichts, die nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem sehr strengen Verfahren erteilt werden kann (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets ein besonderer Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig.

§ 1905

(Sterilisation)

(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666 a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode der Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.

§ 1899 BGB

(Mehrere Betreuer)

(2) Für die Entscheidung über die Einwilligung in eine Sterilisation des Betreuten ist stets ein besonderer Betreuer zu bestellen.

Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme

Betreuer können unter bestimmten Voraussetzungen die von ihnen betreute Person mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z. B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder eines Altenheimes unterbringen. Die Unterbringung ist allerdings nur unter den in § 1906 Abs. 1 BGB genannten Voraussetzungen zulässig, d. h. wenn die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder wenn ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, mit der ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden soll.

Die Unterbringung eines Erwachsenen aus lediglich „erzieherischen Gründen“ ist nicht möglich. Auch eine Unterbringung wegen der Gefährdung Dritter ist nicht zulässig. Solche Unterbringungen sind nicht Aufgabe der Betreuer, sondern der nach den Unterbringungsgesetzen der einzelnen Länder zuständigen Behörden und Gerichte. In Nordrhein-Westfalen sind dies die örtlichen Ordnungsbehörden und die Amts- (Betreuungs-) Gerichte.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen durch Betreuer nur ausnahmsweise zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Die Genehmigung muss dann aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB). Betreuer haben die Unterbringung zu be-

enden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen, z. B. die früher vorhandene Selbsttötungsgefahr nicht mehr besteht. Sie bedürfen zur Beendigung der Unterbringung nicht der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Bei Zweifeln können sie sich allerdings vom Betreuungsgericht beraten lassen. Eine Beendigung der Unterbringung ist dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Auch im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungsmaßnahmen gilt der Grundsatz, dass eine Betreuung nicht gegen den freien Willen eines Erwachsenen angeordnet werden darf (§ 1896 Abs. 1a BGB). Demzufolge darf ein Betreuer weder bestellt noch tätig werden, um eine Untersuchung oder Behandlung zu ermöglichen, die eine erwachsene Person aufgrund freier Willensbildung ablehnt, die jedoch von ärztlicher Seite oder von Angehörigen des Betroffenen für erforderlich gehalten wird. Unter Achtung des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Person ist eine zwangsweise Untersuchung oder Heilbehandlung nur unter den in § 1906 Abs. 3 BGB genannten Voraussetzungen zulässig. Dazu zählt, dass der Betreute seinen Willen krankheitsbedingt nicht mehr frei bilden kann, d. h. er also wegen seiner Krankheit die Notwendigkeit der Untersuchung oder Behandlung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist stets das „allerletzte Mittel“. Zuvor muss mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks der ernsthafte Versuch unternommen werden, den Betreuten

von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen und ihn zur Aufgabe seiner Ablehnung zu bewegen. Dem Betreuten muss ein erheblicher gesundheitlicher Schaden drohen, falls die Untersuchung oder Behandlung unterbleibt. Die Behandlung ist nur zulässig, wenn der drohende Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und ihr Nutzen zu erwartende Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

„Unterbringungsähnliche Maßnahmen“

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB). Dies gilt auch dann, wenn der Betreute bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht ist.

§ 1906

(Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung)

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn jemand auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wäre, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme ihn nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen aus dem Bett wird ein Gurt angebracht, den die betreute Person aber – falls sie es möchte – öffnen kann). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn die betreute Person die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzt und mit der Maßnahme einverstanden ist. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheidet deren Betreuer (mit dem Aufgabenkreis „freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen i.S.v. § 1906 BGB“).

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u. a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschießen des Zimmers oder der Station, wenn die Öff-

nung auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung bezwecken (Gegenbeispiel: Die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments). Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Betreuungsgericht befragt werden.

In Eilfällen, in denen zum Schutz der Betreuten ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung gehen Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch der Bekanntenkreis verloren. Unter Betreuung stehende Menschen sollen daher insoweit vor übereilten Maßnahmen geschützt werden (§ 1907 BGB).

Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den die betreute Person gemietet hat, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvertrag). Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt (z.B. Kündigung durch die Vermieterin oder den Vermieter), so ist dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn die Betreuung diesen Aufgabenkreis umfasst. Soll Wohnraum auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgegeben werden (etwa durch Verkauf

der Möbel, während die betreute Person im Krankenhaus ist), so ist dies ebenfalls unverzüglich dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Auch die Vermietung von Wohnraum der betreuten Person (z.B. während diese sich im Krankenhaus befindet) bedarf der betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

§ 1907

(Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung)

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

Tätigkeit des Betreuers in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Anlegung eines Vermögensverzeichnisses

Betreuer haben bei Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens für das Gericht zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben. Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwandt werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

Allgemeine Pflichten

Ist dem Betreuer eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so hat er bei allen Handlungen zu beachten, dass er das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse des Betreuten verwaltet und dabei vor unberechtigten Vermögensabflüssen zu schützen hat. Für ihn gilt daher die Pflicht, Geld des Betreuten nicht für sich zu verwenden. Er hat daher darauf zu achten, dass sein eigenes und das Geld des Betreuten auf getrennten Konten verwaltet wird. Außerdem darf der Betreuer im Namen des Betreuten nur Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies dem Wunsch des Betreuten entspricht und nach dessen Lebensverhältnissen üblich ist. Im Übrigen sind Geschenke aus dem Vermögen des Betreuten unzulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Geschenk, das der Anstand gebietet.

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.

Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Vielmehr können Betreuer den ihrer Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben. Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen.

Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.

Wichtig!

Gleich zu Beginn sollten Betreuer die Heimleitung oder das Personal, falls möglich auch die betreute Person selbst fragen, ob Konten vorhanden sind. Bei den Banken sollten sie sich – unter Vorlage des Betreuerausweises – vorstellen. Auch mit der Arbeitsstelle des Betreuten sowie mit den in Betracht kommenden Sozialbehörden (Agentur für Arbeit, Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung, Wohngeldstelle, Sozialamt, Integrationsamt) sollte erforderlichenfalls Verbindung aufgenommen werden, desgleichen mit Gläubigern sowie Schuldnern.

Bei Angaben im Vermögensverzeichnis zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.

Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Rechnungslegung und Berichterstattung

Dem Gericht sind Betreuer zur regelmäßigen Rechnungslegung und Berichterstattung verpflichtet.

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses wird vom Gericht der Abrechnungszeitraum festgelegt. Für die Abrechnung sollte der vom Gericht übersandte Abrechnungsvordruck verwendet werden. Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die sich auf den Abrechnungszeitraum erstrecken, aus.

Vor Einreichung ist die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungs-

Wichtig!

Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person beizufügen (Wie häufig sind die Kontakte zu ihr? Wo ist ihr Aufenthalt? Wie ist ihr Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? usw.).

vordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigelegt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, kann Rat bei der Betreuungsbehörde oder beim Betreuungsgericht eingeholt werden. Falls die Betreuung vom Vater, von der Mutter, vom Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einem Abkömmling geführt wird, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Ist der Betreuer von der Rechnungslegung befreit, ist mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Vermögens beim Gericht einzureichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass die betreute Person selbst sowie – im Falle ihres Todes – ihre Erben ein Recht auf Auskunft haben. Deshalb empfiehlt es sich, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen und Belege und Kontoauszüge aufzuheben.

Geldanlage und Geldgeschäfte

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zum Bestreiten laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen) sowie Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld sollte mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind. Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und ggf. die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn der Betreuer Elternteil, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling des Betreuten ist, soweit das Betreuungsgericht nichts anderes anordnet.

Abhebungen von gesperrten Konten müssen vorher genehmigt werden. Dies gilt auch für fälliges Festgeld oder fälliges Wertpapiergeld (Ausnahme: die Betreuung wird vom Vater, von der Mutter, vom Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einem Abkömmling geführt). Deshalb sollte das Betreuungsgericht benachrichtigt werden, sobald die Fälligkeit des Geldes von der Bank angekündigt wird.

Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Giro- oder Kontokorrentkonto braucht der Betreuer dagegen keine gerichtliche Genehmigung mehr; seit 1. September 2009 kann er über das Guthaben auf einem solchen Konto genehmigungsfrei verfügen. Übersteigt das Guthaben auf dem Giro- oder Kontokorrentkonto des Betreuten den für dessen laufende Ausgaben benötigten Geldbetrag, hat der Betreuer den Überschuss aber ebenfalls verzinslich und mündelsicher anzulegen.

Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf eines Grundstücks der betreuten Person, sondern ebenso z. B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken.

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z. B. Erbauseinanderset-

zungen, Erbausschlagungen, Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!), Arbeitsverträge, Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden und Lebensversicherungsverträge.

Wichtig!

Soll ein Vertrag zwischen der betreuten und der betreuenden Person abgeschlossen werden, so ist die Vertretung der betreuten Person durch den Betreuer ausgeschlossen. In diesen Fällen muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden, damit für den Abschluss des Vertrages ein weiterer Betreuer bestellt werden kann.

Haftplichtversicherung

Betreuer haben den Betreuten gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen. In Nordrhein-Westfalen besteht seit dem 1. Juli 2007 eine Sammel-Haftplichtversicherung des Landes für Vermögensschäden. Versichert sind vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer, Vormünder und Pfleger. Je Versicherungsfall beträgt die Versicherungssumme 250.000,- Euro und für alle Versicherungsfälle einer versicherten Person in einem Versicherungsjahr 500.000,- Euro für Vermögensschäden. Gegenüber anderen bestehenden Haftplichtversicherungen von selbständigen oder unselbstständigen Vereinigungen, in denen der Betreuer mitversichert ist, ist die neue Versicherung subsidiär. Der Abschluss einer eigenen individuellen Haftplichtversicherung wird damit entbehrlich.

Im Schadensfall oder bei Fragen zum Versicherungsschutz wenden Sie sich bitte an den betreuenden Versicherungsdienst:

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Tel.: 05231/603-6112
Fax: 05231/603-197
E-Mail: ehrenamt@ecclesia.de
www.ecclesia.de

Betreueransprüche

Ersatz von Aufwendungen

Der Betreuer braucht die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus eigener Tasche zu bezahlen, vielmehr steht ihm insoweit ein Kostenvorschuss bzw. -ersatz zu. Den entsprechenden Geldbetrag kann er unmittelbar dem Vermögen des Betreuten entnehmen, wenn der Betreute nicht mittellos ist und dem Betreuer die Vermögenssorge für den Betreuten übertragen ist. Die Frage der Mittellosigkeit beurteilt sich dabei nach den differenzierenden Bestimmungen des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches, über deren Einzelheiten der Rechtspfleger am Betreuungsgericht Auskunft geben kann. Anrechnungsfrei bleiben beispielsweise kleinere Barbeträge; die Grenze hierfür liegt grundsätzlich bei 1.600,- Euro. Nach Vollendung des 60. Lebensjahres liegt die Grenze bei Rente wegen voller Erwerbsminderung oder für vergleichbare Rente wegen Invalidität bei 2.600,- Euro. In Einzelfällen können sich die Freibeträge noch erhöhen. Weitere anrechnungsfreie Vermögenswerte sind u.a. ein selbst genutztes angemessenes Hausgrundstück, Kapital, das zum Erwerb eines Heimplatzes angespart wurde, oder Kapital, dessen Ansammlung zur Altersvorsorge staatlich gefördert wurde. In diesen Fällen richtet sich der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen gegen die Staatskasse. Der Betreuer hat dabei jeweils die Wahl, ob er jede einzelne Aufwendung abrechnen und entsprechend belegen will oder ob er von

der Möglichkeit Gebrauch machen will, zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 399,- Euro zu beanspruchen. Für beide Ansprüche gelten kurze Erlösensfristen. In Zweifelsfragen sollte sich der Betreuer an den zuständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht wenden.

Entscheidet sich der Betreuer für die Einzelabrechnung, so gilt Folgendes: Für Fahrkosten sieht das Gesetz ein Kilometergeld von 0,30 Euro/km vor. Bei größeren Strecken werden unter Umständen nur die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Einzelheiten sollten deshalb in solchen Fällen mit dem Betreuungsgericht geklärt werden. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Achtung: Auch für den Anspruch auf Geltendmachung der pauschalen Aufwandsentschädigung gibt es eine Ausschlussfrist! Sie beginnt mit dem auf die Bestellung des Betreuers folgenden Jahrestag; der Anspruch muss bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres geltend gemacht werden (§ 1835a BGB).

Erhält der Betreuer die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, zählt sie zum steuerpflichtigen Einkommen. Es kann sich deshalb empfehlen, alle Belege aufzubewahren, auch wenn man nicht die Einzelabrechnung wählt, um ggf. gegenüber dem Finanzamt die Höhe der Aufwendungen belegen zu können.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sind die pauschalen Aufwandsentschädigungen bis zu einem Jahresbetrag von 2.100,- Euro steuerfrei. Der Freibetrag erhöht sich ab dem Veranlagungszeitraum 2013 auf 2.400,- Euro. Er honoriert das Engagement von ehrenamtlichen Betreuern und vereinfacht deren Arbeit. Ein ehrenamtlicher Betreuer kann mehrere Betreuungen führen und jeweils die Pauschale in Anspruch nehmen, ohne hierfür – bis zur Obergrenze des Freibetrages – steuerpflichtig zu werden. Zu beachten ist jedoch, dass in den jeweiligen Steuerfreibeträgen auch die Einnahmen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten (wie etwa Übungsleiter, Pflegekraft) einfließen (§ 3 Nummer 26b EStG). Diese Tätigkeiten sind also gegebenenfalls bei der Kalkulation des Steuerfreibetrags mit zu berücksichtigen. Weiterhin kann im Einzelfall die steuerliche Freigrenze von 256,- Euro (§ 3 Nummer 3 Satz 2 EStG) eingreifen. In vielen Fällen führen darüber hinaus die weiteren im Einkommenssteuergesetz geregelten Freibeträge zu einer Minderung der Einkommenssteuerbelastung.

Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt.

Sie werden jedoch dann entgeltlich geführt, wenn das Gericht bei der Bestellung des Betreuers festgestellt hat, dass der Betreuer die Betreuung berufsmäßig führt. In diesem Fall bestimmt sich die Höhe der Vergütung nach den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Der Berufsbetreuer erhält je nach seiner beruflichen Qualifikation einen Stundensatz zwischen 27,- und 44,- Euro; hierin ist der Ersatz für seine Aufwendungen sowie eine anfallende Umsatzsteuer bereits enthalten (§ 4 VBVG). Ab Juli 2013 werden erbrachte Leistungen der gerichtlich bestellten Betreuer grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nummer 16 k UStG). Dies gilt nicht für Leistungen, die der Betreuer wegen seiner besonderen beruflichen Qualifikation für den Betroffenen mit erbringen kann, wie z.B. die gerichtliche Vertretung des Betroffenen durch einen Betreuer, der zugleich Rechtsanwalt ist. Für die Führung der Betreuung werden dabei je nach Dauer der Betreuung und Aufenthalt des Betreuten in einer Einrichtung oder zu Hause pauschal zwischen zwei und sieben Stunden pro Monat vergütet; ist der Betreute nicht mittellos, sind im Monat pauschal zwischen zweieinhalb und achteinhalb Stunden zu vergüten (§ 5 VBVG). Bei Mittellosigkeit des Betreuten ist die Vergütung aus der Staatskasse zu zahlen. Wird die Betreuung nicht von einem Berufsbetreuer geführt, so kann das Betreuungsgericht dem ehrenamtlichen Betreuer ausnahmsweise gleichwohl eine angemessene Vergütung bewilligen, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der vom Betreuer zu erledigenden

Geschäfte dies rechtfertigen und der Betreute nicht mittellos ist (§ 1836 Abs. 2 BGB).

Soweit die Staatskasse Zahlungen an den Betreuer erbringt, kann diese unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz von dem Betreuten oder dessen Erben verlangen. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn der zunächst mittellose Betreute später Vermögen (etwa aus Anlass einer Erbschaft) erwirbt. Einzelheiten hierzu können vom zuständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Hilfe durch Behörden und Vereine

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Nachbarn oder Personen aus dem Freundes- oder Kollegenkreis der Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie vorher keinen Kontakt hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist.

Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der zuständigen Betreuungsbehörde.

Zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten sind die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte, für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise. Sie führen im Rahmen dieser Aufgaben die Zusatzbezeichnung „Betreuungsstelle“ (§ 1 Abs. 1 Landesbetreuungs-gesetz NRW). Mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts z.B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung wird man sich eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde der Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Behörde wird dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z.B. allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, Gemeindeschwestern, Sozialstationen, Vermittlung von Heimplätzen) geben, vielleicht solche Hilfen auch vermitteln können.

Gerade am Anfang ihrer Tätigkeit werden Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass sie in ihre Aufgaben eingeführt werden, wobei die zuständige Behörde für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen hat. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden. Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – die Betreuer be-

raten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuern wünschenswert. Auskünfte über Betreuungsvereine wird die zuständige Betreuungsbehörde erteilen können.

Das gerichtliche Verfahren

Einleitung des Verfahrens

Eine Betreuung wird vom Amts- (Betreuungs-) gericht eingerichtet. Betroffene können die Betreuung selbst beantragen. Ist jemand lediglich körperlich behindert, kann eine Betreuung nur auf eigenen Antrag angeordnet werden. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag der Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können beim Gericht eine entsprechende Anregung geben.

Zuständiges Gericht

Für die Anordnung einer Betreuung ist in erster Linie das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Betroffene zur Zeit der Antragstellung den gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich also hauptsächlich aufhält.

Stellung der Betroffenen

Die Betroffenen sind in jedem Fall verfahrensfähig, d. h. sie können selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Sie sollen deshalb vom Betreuungsgericht über den

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen.

möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

Verfahrenspflegschaft

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Gericht ihnen einen Pfleger für das Verfahren. Diese Person soll die Betroffenen im Verfahren unterstützen und ihnen z. B. die einzelnen Verfahrensschritte, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts und die Bedeutung der Angelegenheit erläutern. Erkennbare Anliegen der Betroffenen hat sie – so weit sie mit deren Interessen vereinbar sind – dem Gericht zu unterbreiten, damit diese Wünsche in die Entscheidung des Gerichts einfließen können.

Als Verfahrenspfleger sollen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen bestellt werden, z. B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Soweit keine ehrenamtlichen Verfahrenspfleger in Betracht kommen, kann zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Pflückschaften beruflich führt, insbesondere Mitarbeiter von

Betreuungsvereinen, Sozialarbeiter sowie Rechtsanwälte.

Persönliche Anhörung der Betroffenen

Das Gericht muss vor Entscheidungen in Betreuungssachen die Betroffenen – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihnen verschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass sich der Richter hinreichend über die Persönlichkeit der Betroffenen informiert. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschaffen, wenn diese es verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen ihren Willen sollen die Betroffenen jedoch nicht in ihrer Privatsphäre gestört werden. Widersprechen sie einem Besuch des Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt.

Der Anhörungstermin muss, sofern ein Verfahrenspfleger bestellt ist, in Gegenwart dieser Person durchgeführt werden. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase des Verfahrens einen Sachverständigen hinzuziehen. Auf Wunsch der Betroffenen kann eine Person ihres Vertrauens teilnehmen. Weiteren Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen der Betroffenen.

Das Ergebnis der Anhörungen, das Sachverständigengutachten oder das ärztliche Zeugnis sowie die Auswahl des Betreuers und die von der Betreuung erfassten Aufgabenbereiche werden mit den Betroffenen erörtert, soweit dies zur

Gewährung des rechtlichen Gehörs oder zur Sachaufklärung notwendig ist (sog. Schlussgespräch). Das Schlussgespräch kann mit der persönlichen Anhörung der Betroffenen verbunden werden.

Beteiligung Dritter

Das Gericht hat vor der Bestellung eines Betreuers die Betreuungsbehörde zur persönlichen, gesundheitlichen und sozialen Situation des Betroffenen, zur Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen, zur Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs der Ehrenamtlichkeit und zur diesbezüglichen Sichtweise des Betroffenen anzuhören.

Sachverständigengutachten

Eine Betreuung und ein Einwilligungsvorbehalt dürfen – von Ausnahmefällen abgesehen – nur angeordnet werden, wenn das Gericht ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt hat. Der Sachverständige ist verpflichtet, vor der Erstattung des Gutachtens die Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen. Das Gericht darf vorhandene Gutachten einschließlich der Befunde des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei der Pflegekasse anfordern und mit Einwilligung des Betroffenen bzw. des Verfahrenspflegers in Verfahren zur Bestellung eines Betreuers verwerten.

Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist dem Betroffenen bekannt zu geben sowie dem Betreuer, dem Verfahrenspfleger und der Betreuungsbehörde. Wirksamkeit erlangt die Entscheidung in der Regel mit der Bekanntgabe an den Betreuer. Betreuer werden vom Gericht (Rechtspfleger) mündlich verpflichtet; sie erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung. Diese Urkunde dient als Ausweis für die Vertretungsmöglichkeit. Sie ist sorgfältig aufzubewahren. Im Zweifel ist sie zusammen mit dem Personalausweis zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen dafür in der Regel aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Betreuung und/oder einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, einen Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis der Betreuung vorläufig erweitern. Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und dürfen keinesfalls länger als höchstens ein Jahr bestehen bleiben.

In besonders eiligen Fällen kann das Gericht anstelle eines Betreuers selbst die notwendigen Maßnahmen treffen.

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel kommt die Beschwerde in Betracht, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb einer Frist von 2 Wochen eingelegt werden muss.

Gegen die Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist in Betreuungssachen zur Bestellung eines Betreuers, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Das Verfahren in Unterbringungssachen

In Unterbringungssachen bestehen einheitliche Verfahrensvorschriften. Diese gelten sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch Betreuer, wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker. Vom Grundsatz her sind sie den Verfahrensvorschriften

ähnlich die bei der Betreuerbestellung zu beachten sind.

Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich. Beruht die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Die betreuungsgerichtliche Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme kann vom Gericht höchstens für die Dauer von 6 Monaten genehmigt werden. Die Genehmigung der ärztlichen Zwangsmaßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung ist auf zwei Wochen zu befristen. Verlängerungen sind auch hier möglich.

Kosten des Verfahrens

Betreuungsverfahren verursachen einen nicht unerheblichen finanziellen Aufwand. So müssen z.B. Sachverständigengutachten, ärztliche Atteste, Reisekosten usw. bezahlt werden (Auslagen). Ferner wird für das laufende Betreuungsverfahren – wie in fast allen gerichtlichen Verfahren – als pauschaler Ausgleich für die Inanspruchnahme des Gerichts ein bestimmter Betrag verlangt (Gebühren). Betreute werden zum Ausgleich dieser Beträge nur

dann herangezogen, wenn ihr Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten mehr als 25.000,- Euro beträgt. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks außer Betracht.

Vorsorge treffen für den Betreuungsfall! Haben Sie noch Fragen?

Jeden ersten Donnerstag im Monat bieten wir Bürgersprechstunden an. Jeweils in der Zeit von 15.00 bis 16.30 Uhr können Betroffene und Angehörige direkt ihre Fragen stellen: per Telefon unter 0211 837-1915

In dieser landesweiten Aktion stellen nrw-direkt, das Bürger- und ServiceCenter der Landesregierung, und das Justizministerium NRW die Vorsorgemöglichkeiten in den Mittelpunkt der Beratung rund um das Betreuungsrecht.

Unter www.betreuung.nrw.de finden Sie neben vielen nützlichen Informationen zum Betreuungsrecht auch das Muster einer Vorsorgevollmacht, (inkl. Betreuungsverfügung) zum Download.

Informationen zur Patientenverfügung finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz www.bmj.bund.de.



Herausgeber:

**Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Veröffentlichungen
40190 Düsseldorf
B 20/Stand: Juli 2014**



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt
 **0211 837-1001**
nrwdirekt@nrw.de

Druck:

**jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de**

Ich

.....
(Name, Vorname) (Vollmachtgeber/in)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Straße)

.....
(Postleitzahl und Ort)

.....
(Telefon, Telefax)

.....
(E-Mail)

erteile hiermit Vollmacht an

.....
(Name, Vorname) (bevollmächtigte Person)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Straße)

.....
(Postleitzahl und Ort)

.....
(Telefon, Telefax)

.....
(E-Mail)

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.

☐ Ja ☐ Nein

- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen, nicht einwilligen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen, auch wenn die Maßnahme bzw. das Unterbleiben oder der Abbruch einer medizinisch indizierten Maßnahme mit Lebensgefahr verbunden sein könnte oder ich einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

☐ Ja ☐ Nein

- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

☐ Ja ☐ Nein

- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB), über ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung (§ 1906 Abs. 3 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

☐ Ja ☐ Nein

Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.

☐ Ja ☐ Nein

- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.

☐ Ja ☐ Nein

- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen.

☐ Ja ☐ Nein

Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten.

☐ Ja ☐ Nein

Vermögenssorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen,

☐ Ja ☐ Nein

namentlich

- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen,

☐ Ja ☐ Nein

- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen,

☐ Ja ☐ Nein

- Verbindlichkeiten eingehen,

☐ Ja ☐ Nein

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis).

☐ Ja ☐ Nein

Hinweis: Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Denken Sie an die erforderliche Form der Vollmacht bei Immobilien-geschäften, für Handelsgewerbe oder die Aufnahme eines Verbraucherdarlehens (vgl. S. 8/9 dieser Broschüre).

- Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.

☐ Ja ☐ Nein

- Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

☐ Ja ☐ Nein

Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

☐ Ja ☐ Nein

Untervollmacht

- Sie darf Untervollmacht erteilen.

☐ Ja ☐ Nein

Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

☐ Ja ☐ Nein

Geltung über den Tod hinaus

- Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus

☐ Ja ☐ Nein

weitere Regelungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin)

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift des Vollmachtnehmers/der Vollmachtnehmerin)

(Hinweis: Wegen der grundsätzlich zu empfehlenden Registrierung der Vollmacht im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer vgl. Sie bitte die Erläuterungen auf Seite 16 dieser Broschüre.)

